

## Anlage I

### Hessisches Ministerium der Justiz



Hessisches Ministerium der Justiz  
Postfach 31 69 · 65021 Wiesbaden

**Elektronische Post**  
Rechtsanwaltskammern  
Frankfurt am Main  
Kassel

Aktenzeichen: 2220 - II/E 3 - 2015/11050 - II/E

Dst.-Nr.: 0221  
Bearbeiter: Dr. Wamser  
Durchwahl: 0611-32 2863

Datum: 1. Februar 2016

### **Zusatzvergütungen an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in den Ausbildungsstellen des juristischen Vorbereitungsdienstes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich darf Sie auf folgende geänderte Rechtslage hinweisen: Den Anwaltskanzleien ist es in Zukunft nicht mehr möglich, den ihnen zur Ausbildung zugewiesenen hessischen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren ein zusätzliches Entgelt zu zahlen, ohne dass dem eine konkrete, über die Ausbildung hinaus gehende Arbeitsleistung gegenübersteht. Den Anwaltskanzleien bleibt es unbenommen, mit ihren Referendarinnen und Referendaren einen Vertrag abzuschließen, in dem sich der Referendar oder die Referendarin zu einer über die Ausbildung hinausgehende Arbeitsleistung verpflichtet und die Anwaltskanzlei hierfür eine Vergütung gewährt.

Diese zukünftige Handhabung hat den folgenden Hintergrund:

Nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 31. März 2015 (B 12 R 1/13 R) sind zusätzliche Vergütungen, die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren von einer die Stationsausbildung durchführenden Rechtsanwaltskanzlei freiwillig und ohne Rechtsgrund gezahlt werden, beitragspflichtiges Arbeitsentgelt des Vorbereitungsdienstes, weder Mitarbeiter ihnen keine hiervon abgrenzbare Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit in der Kanzlei zugrunde liegt. In Hessen wurde daher aus Anlass der dem Urteil des BSG vorausgehenden erstinstanzlichen Entscheidung des SG Hamburg vom 18. November 2009 (S 10 R 326/07) bislang die Zuweisung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare von der Abgabe einer Erklärung der Ausbildungsstelle abhängig gemacht, dass für die Tätigkeit der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars entweder kein zusätzliches Entgelt gezahlt wird oder dass die auf ein zusätzliches Entgelt entfallenden Sozialversicherungsbeiträge von der Ausbildungsstelle selbst gezahlt werden und das Land Hessen insoweit von einer eventuellen Inanspruchnahme durch Sozialversicherungsträger freigestellt wird. Diese Freistellungserklärung führt jedoch nicht dazu, dass das Land als Arbeitgeber im Außenverhältnis zur Einzugsstelle von seiner Zahlungsverpflichtung frei wird, denn der Arbeitgeber kann seine öffentlich-rechtliche Haftung nicht rechtsgeschäftlich ausschließen

oder beschränken (§ 32 SGB I). Im Innenverhältnis ist demgegenüber die Freistellungserklärung wirksam, sie ändert allerdings nichts an der Zahlungspflicht des Landes im Außenverhältnis und führt lediglich zu einem Anspruch des Landes gegen die Ausbildungsstelle auf Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge, die auf das zusätzliche Entgelt entfallen.

Als Verwaltung ist die Justiz den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verpflichtet (§ 7 LHO). Das Risiko einer sozialversicherungsrechtlichen Inanspruchnahme für von Dritten gezahlte Zusatzentgelte kann daher nicht weiter von der Justiz getragen werden, so dass die Zahlung von Zusatzentgelten nicht mehr genehmigt werden kann.

Hinzukommt, dass gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 JAG i. V. m. § 51 Abs. 1 HBG, § 42 Abs. 1 BeamtenStG Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare keine Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile für sich in Bezug auf ihr Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen dürfen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Dienstherrn. Die Zustimmung wird aus den vorgenannten Gründen in Zukunft grundsätzlich nicht mehr erteilt werden können.

Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Aufnahme einer gem. § 13 JAO genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit. Von den zusätzlich gezahlten Entgelten im o. g. Sinne zu unterscheiden sind nämlich Entgelte für eine Nebentätigkeit, die ein eigenständiges, von dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis abgrenzbares Beschäftigungsverhältnis im Sinne des SGB IV darstellt. Wird die Nebentätigkeit bei einer Ausbildungsstelle ausgeübt, ist die Ausbildungsstelle insoweit Arbeitgeber und als solche gem. § 28e Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 i. V. m. § 28d Satz 1 und 2 SGB IV zur Zahlung des sich aus dem Arbeitsentgelt ergebenden Gesamtsozialversicherungsbeitrags verpflichtet.

Für die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bedeutet das konkret: Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare dürfen von den Anwaltskanzleien keine zusätzliche Vergütung für das Absolvieren der Ausbildungsstelle bei der Kanzlei erhalten. Die Kanzleien können aber mit den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren einen Vertrag über eine bezahlte Nebentätigkeit abschließen. In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass die zu erbringende Nebentätigkeit nicht Gegenstand der Ausbildung ist, sondern eine davon zu trennende, eigenständige Arbeitsleistung. Diese gesonderte Arbeitsleistung darf daher weder in das Dienstleistungszeugnis noch in den Ausbildungsnachweis aufgenommen werden.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Ihres Bezirks auf die geänderte Rechtslage aufmerksam machen könnten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez. Dr. Wamser